

Sie sind berufstätig und haben einen Ihnen sehr am Herzen liegenden pflegebedürftigen Angehörigen? Sie möchten ihm mehr Zeit widmen? Diese gute Idee belohnt der Gesetzgeber mit bis zu sechs Monaten "Pflege-Urlaub" und für diese Zeit zudem mit "besonderem Kündigungsschutz". Aber: ohne Lohnfortzahlung! Das Thema Pflegezeit wird im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) geregelt und gilt nicht für Beamte.

rbeitnehmer dürfen Sonderurlaub **A**nehmen, um nahe Angehörige ambulant zu pflegen. Voraussetzung: Es muss die Eingruppierung in eine Pflegestufe vorliegen. Längstens für sechs Monate und im Notfall sofort für 10 Tage ist diese Freistellung möglich. Es genügt die Information Ihres Arbeitgebers. Eine Ablehnung ist nicht möglich.

Im Notfall - Ihr kurzzeitiger Pflege-Einsatz

Zehn Arbeitstage können Sie sich ohne jede Antragsfrist von der Arbeit befreien lassen. Die Firmengröße ist dabei unerheblich. Ein Arzt sollte jedoch mittels Attest bestätigen, dass die zu pflegende Person allem Ermessen nach pflegebedürftig ist und die Hilfe des Angehörigen benötigt. Ein vor Ort Besuch des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) prüft dann, ob eine Pflegestufe vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so ändert das nichts an der Rechtmäßigkeit des zehntägigen Urlaubs.

Die sechsmonatige Pflegezeit

In diesem Fall muss zum Beginn der Pflegezeit die Pflegebedürftigkeit bereits feststehen. Dazu müssen Sie Ihrer Firma die Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes (MDK) vorlegen. Und: Nur Mitarbeiter in Unternehmen mit mehr als 15 Mitarbeitern können diesen Urlaub in Anspruch nehmen. Lehrlinge und Heimarbeiter gelten als Mitarbeiter. Die sechsmonatige Pflegezeit müssen Sie zehn Arbeitstage vor Beginn

bei Ihrem Arbeitgeber schriftlich beantragen. Eine Ablehnung ist, wie gesagt, nicht möglich.

Wollen Sie für die Pflege Ihre Arbeitszeit nur einschränken, so bedarf es einer Arbeitszeitübersicht. Ihre Firmenleitung kann diese Stundenaufteilung ablehnen, wenn dringende betriebliche Belange dargelegt werden können.

Ohne Einkommen ...

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist hier grundsätzlich eine Lohnfortzahlung möglich. Der hierfür geltende Paragraf 616 BGB wird jedoch in Arbeitsverträgen oft ausgeschlossen. Generell gilt diese Lohnfortzahlung auch nur für einige Tage, nicht für Monate. Erkundigen Sie sich also vorher. Möglich ist natürlich immer die Teilung oder Übergabe von Mitteln aus der Pflegekasse (Pflegegeld) oder von einer privaten Pflege-Zusatzversicherung (Pflege-Tagegeld/Pflege-Rentenversicherung) seitens des zu pflegenden Angehörigen an Sie.

Ihre eigene Krankenversicherung in der Pflegezeit

- Zehn Tage Pflegezeit:
 Sie müssen nichts veranlassen
- Sechsmonatige Pflegezeit, Teilzeit: Sie müssen nichts veranlassen, wenn Sie für über 400,- Euro monatlich in Teilzeit arbeiten.
- 3 Sechsmonatige Pflegezeit, ohne Arbeitsleistung: Ihr Versicherungsschutz endet zum Start der Pflegezeit.
- gesetzlich pflichtversichert und verheiratet:
 Vielleicht sind Sie beitragsfrei über die gesetzliche Krankenkasse des Ehepartners familienversichert.
- gesetzlich pflichtversichert, alleinstehend:
 Freiwillig weiterversichern. Zuschuss beantragen bei der Pflegekasse/privaten Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen
- freiwillig gesetzlich versichert: Sie bleiben freiwilliges Mitglied Ihrer gesetzlichen Kasse. Zuschuss beantragen bei der Pflegekasse/privaten Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen
- privat versichert:
 Sie bleiben ohnehin in der Pflegezeit privat versichert. Zuschuss beantragen bei der Pflegekasse/privaten Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen

Ihre eigene Renten- und Arbeitslosenversicherung in der Pflegezeit

Ihre Beiträge für die Rentenversicherung übernimmt die Pflegekasse des Pflegebedürftigen. Sie müssen dazu Ihren Angehörigen nachweislich mindestens 14 Stunden pro Woche pflegen. Sie stellen dazu Ihren Antrag bei der Pflegekasse. Ihre Arbeitslosenversicherung läuft beitragsfrei für Sie fort.

2 Jahre Familien-Pflegezeit

Das Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, das Familienpflegezeitgesetz (FpfZG), ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.



Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder

Der Staat will die Familienpflegezeit fördern und berufstätigen Menschen, die pflegebedürftige Angehörige haben, soll die Möglichkeit gegeben werden, für maximal zwei Jahre ihre Arbeitszeit zu reduzieren, im Beruf zu bleiben und ihre Angehörigen selbst zu pflegen. Das Arbeitsentgelt der pflegenden Angehörigen wird hierzu aufgestockt.

Auf der Basis des neuen Gesetzes können Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen Vertrag zur Familienpflegezeit abschließen. Der Arbeitgeber ist jedoch nicht verpflichtet, einen solchen Vertrag abzuschließen.

Die Familienpflegezeit sieht eine Verminderung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu einem Mindestumfang von 15 Stunden vor. Dies ist für zwei Jahre möglich. Während dieser Zeit kann ein pflegebedürftiger naher Angehöriger gepflegt werden. Der Arbeitgeber stockt dabei das Arbeitsentgelt um die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Gehalt und dem sich durch die Arbeitszeitreduzierung ergebenden geringeren Gehalt auf. Diese finanzielle Last kann der Arbeitgeber mit einem zinslosen Bundesdarlehen finanzieren.

Die Rückzahlung des Darlehens, dass durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ausgezahlt wird, ist so gestaltet, dass der Beschäftigte nach Ablauf der Familienpflegezeit, der Pflegephase, so lange Vollzeit zum geringeren Gehalt arbeitet, bis das Darlehen abbezahlt ist. Das Ausfallrisiko, dass der Arbeitnehmer stirbt oder vorzeitig aus dem Betrieb austritt, wird durch eine Familienpflegezeit-Versicherung abgesichert.

Fragezeichen

Zwei Jahre nur Halbtagsarbeit ist sicher eine große Hilfe für die pflegende Person. Doch was geschieht danach? Der alte Zustand kehrt wieder ein. Die zwei Jahre waren eine sinnvolle Entlastung, doch das Kernproblem ist nicht aufgehoben. Und: das verringerte Einkommen während der Familienpflegezeit ist möglicherweise nicht kostendeckend für den Haushalt. Besonders kleine Betriebe sprechen sich übrigens gegen die Familienpflegezeit aus. Grund ist vor allem die zusätzliche Bürokratie. Zudem, wer kann auf eine Fachkraft halbtags verzichten, ohne diese zu ersetzen?

Pflegezeit ist nicht Familienpflegezeit

Die Familienpflegezeit muss von der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz von 2008 abgegrenzt werden. Auf die Pflegezeit besteht zudem ein Rechtsanspruch.

Streng statistisch betrachtet, wird jeder Zweite irgendwann in seinem Leben zum Pflegefall.